

**Verwaltungsvorschrift  
des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen  
über das Trennungsgeld der Beamten, die zur Einführung in die Aufgaben  
einer neuen Laufbahn einen entsprechenden Bildungsgang absolvieren und  
nicht täglich an den Wohnort zurückkehren**

Az.: 16-P 1735-21/14-27210

Vom 22. Mai 2000

**I.**

Entsprechend § 4 Abs. 5 Satz 2 **SächsTGV** wird durch das Staatsministerium der Finanzen im Interesse einer einheitlichen Abfindung Folgendes bestimmt:

Beamten, die

- a) zum Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn zugelassen sind und zur Einführung in die Aufgaben der neuen Laufbahn einen entsprechenden Bildungsgang an der Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen oder der Akademie für öffentliche Verwaltung des Freistaates Sachsen in Meißen absolvieren,
- b) gegen ein Entgelt angemessen an den Kosten für Unterkunft und Verpflegung beteiligt werden,
- c) nicht täglich zum Wohnort zurückkehren und
- d) denen eine tägliche Rückkehr nicht zuzumuten oder aus dienstlichen Gründen nicht gestattet ist,

entstehen erfahrungsgemäß geringere Aufwendungen für Verpflegung und Unterkunft. Sie erhalten ab dem Tag nach beendeter Dienstantrittsreise Trennungsgeld in Höhe des Trennungstagegeldes nach § 3 Abs. 2 **SächsTGV** in Verbindung mit § 21 Abs. 2 **SächsRKG**.

**II.**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 22. Mai 2000

**Sächsisches Staatsministerium der Finanzen**  
**Köhnen**  
**stellv. Abteilungsleiter**

---

1 VwV als geltend bekannt gemacht durch **VwV vom 14. Dezember 2005**  
(SächsABl. SDr. S. S 797);

---

**Zuletzt enthalten in**

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die geltenden  
Verwaltungsvorschriften des Staatsministeriums der Finanzen  
vom 9. Dezember 2009 (SächsABl.SDr. S. S 2454)